

Änderungen auf 1. Januar 2009 bei Beiträgen und Leistungen

Übersicht

	Randziffern
Beiträge	1-4
Leistungen der AHV	5-6
Leistungen der IV	7-8
Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)	9
Berufliche Vorsorge	10
Erwerbsausfallentschädigung	11-12
Familienzulagen	13
Auskünfte und weitere Informationen	14-15

Beiträge

Beiträge auf den Löhnen der Arbeitnehmenden

1 Die Beiträge an die AHV/IV/EO (ohne ALV) bleiben mit 10,1% unverändert.

Die Beiträge an die ALV betragen unverändert 2% mit gleichbleibendem Höchstbetrag von 126 000 Franken.

Sinkende Beitragsskala

2 Die betragliche Höchstlimite der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende ohne beitragspflichtige Arbeitgebende liegt neu bei 54 800 Franken (bisher 53 100 Franken). Die untere Einkommensgrenze steigt auf 9200 Franken (bisher 8900 Franken).

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		AHV/IV/EO Beitragssatz
von mindestens	aber weniger als	in % des Erwerbseinkommens
9 200	16 000	5,116
16 000	20 300	5,237
20 300	22 600	5,359
22 600	24 900	5,481
24 900	27 200	5,603
27 200	29 500	5,725
29 500	31 800	5,967
31 800	34 100	6,211
34 100	36 400	6,455
36 400	38 700	6,699
38 700	41 000	6,942
41 000	43 300	7,186
43 300	45 600	7,551
45 600	47 900	7,917
47 900	50 200	8,283
50 200	52 500	8,647
52 500	54 800	9,013
54 800		9,500

Mindestbeitrag

3 Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige wird auf 460 Franken (bisher 445 Franken) erhöht.

Freiwillige Versicherung

4 Der jährliche Beitragssatz beträgt nach wie vor 9,8%. Der Mindestbeitrag erhöht sich auf 892 Franken (bisher 864 Franken).

Leistungen der AHV

Renten

5 Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

(z. B. Skala 44)	Mindest-/Höchstrente	
Altersrente	1140	2280
Höchstbetrag der beiden Renten eines Ehepaares	3420	
Witwen-/Witwerrente	912	1824
Zusatzrente für Ehefrauen, die 1941 oder früher geboren sind bzw. für Ehegatten, für die zuvor eine Zusatzrente der IV ausgerichtet wurde	342	684
Waisen- und Kinderrente	456	912
Höchstbetrag bei gleichzeitigem Anspruch auf zwei Kinderrenten oder eine Kinderrente und eine Waisenrente für das gleiche Kind	1368	

Hilflosenentschädigungen

6 Die Hilflosenentschädigung der AHV beträgt:

- bei Hilflosigkeit schweren Grades 912 Franken
- bei Hilflosigkeit mittleren Grades 570 Franken
- bei Hilflosigkeit leichten Grades 228 Franken

Leistungen der IV

Renten

7 Die Renten werden wie folgt erhöht (Franken im Monat):

	Ganze Rente	Dreiviertelsrente	Halbe Rente	Viertelsrente
Invalidenrente*	1140/2280	855/1710	570/1140	285/570
Kinderrente*	456/912	342/684	228/456	114/228

* Mindest-/Höchstrente.

Hilflosenentschädigungen

8 Die Hilflosenentschädigung der IV beträgt:

	im Heim	zu Hause
• bei Hilflosigkeit schweren Grades	912 Franken	1824 Franken
• bei Hilflosigkeit mittleren Grades	570 Franken	1140 Franken
• bei Hilflosigkeit leichten Grades	228 Franken	456 Franken

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL)

Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf

9 Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf sind die folgenden:

- für Alleinstehende		18 720 Franken
- für Ehepaare		28 080 Franken
- für rentenberechtigte Waisen und Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen	für das erste und zweite Kind, je für das dritte und vierte Kind, je für jedes weitere Kind	9 780 Franken 6 520 Franken 3 260 Franken

Berufliche Vorsorge

Lohnbereich Obligatorium

10 Grenzbeträge ab 1. Januar 2009 für die obligatorische berufliche Vorsorge:

- Mindestjahreslohn 20 520 Franken
- Minimaler koordinierter Lohn 3 420 Franken
- Koordinationsabzug 23 940 Franken
- Obere Limite des Jahreslohns 82 080 Franken

Erwerbsausfallentschädigung für Dienstleistende, J+S-Leiterkurse-absolvierende und bei Mutterschaft

11 Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung wird neu auf 245 Franken pro Tag angehoben. Dies hat auch eine Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge, die von der Höhe der Gesamtentschädigung abhängig sind, zur Folge. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die Fix- und Grenzbeträge:

	Mindestentschädigung	Maximalentschädigung bzw. Fixbetrag
Grundentschädigung	62 Franken*	196 Franken*
Gradänderungsdienst	111 Franken*	196 Franken*
Durchdienerkader	91 Franken*	196 Franken*
Kinderzulage	20 Franken	20 Franken
Betriebszulage	67 Franken	67 Franken
Mutterschaftsentschädigung		196 Franken

* Die Beträge enthalten keine Kinderzulagen.

12 Damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann, sind Dienst leistende Personen gebeten, die EO-Anmeldung rasch auszufüllen und weiterzuleiten.

Die Arbeitgebenden bescheinigen auf der EO-Anmeldung den vordienstlichen Lohn der Dienst leistenden Person und leiten sie unverzüglich an ihre AHV-Ausgleichskasse weiter, damit die Auszahlung der EO-Entschädigung möglichst rasch erfolgen kann.

Familienzulagen

13 Am 1. Januar 2009 wird das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt hin werden auch die kantonalen Regelungen über die Familienzulagen angepasst.

Nach dem neuen Bundesgesetz werden in allen Kantonen mindestens die folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet:

- eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahre
- eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren

Die Kantone können höhere Ansätze vorsehen und auch Geburts- und Adoptionszulagen einführen. Der Anwendungsbereich des Bundesgesetzes beschränkt sich auf Arbeitnehmende und auf Nichterwerbstätige mit tiefem Einkommen. Je nach Kanton besteht aber auch Anspruch auf Familienzulagen für Selbständigerwerbende.

Alle Arbeitgebenden müssen sich einer Familienausgleichskasse anschliessen und Beiträge bezahlen. Ob auch Beiträge von Arbeitnehmenden und von Selbständigerwerbenden erhoben werden, entscheiden die Kantone. Über die Höhe der Beiträge entscheiden die Familienausgleichskassen im Rahmen der kantonalen Bestimmungen über die Finanzierung.

Beschäftigte in der Landwirtschaft erhalten weiterhin Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft vom 20. Juni 1952 (FLG). Die Kinder- und Ausbildungszulagen entsprechen denjenigen nach dem FamZG, wobei im Berggebiet 20 Franken mehr ausgerichtet werden. Die Haushaltungszulage von 100 Franken im Monat für Arbeitnehmende in der Landwirtschaft wird beibehalten.

Mehr Informationen dazu enthalten die Merkblätter 6.08 Familienzulagen und 6.09 Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Auskünfte und weitere Informationen

14 Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie die kantonalen IV-Stellen. Das Verzeichnis aller AHV-Ausgleichskassen finden Sie auf den letzten Seiten der Telefonbücher.

15 Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2008. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 1.2009/d.

Es ist ebenfalls auf Internet unter www.ahv-iv.info verfügbar.

